

Amt für Verkehr und Tiefbau
Strassenbau

IIIIII KANTON **solothurn**

Rötihof, Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn
Telefon 032 627 26 33
Telefax 032 627 76 94
avt@bd.so.ch
www.avt.so.ch

Strassenlärmkataster Aedermannsdorf **Stand 2018**

Amt für Verkehr und Tiefbau des Kantons Solothurn in Zusammenarbeit mit
Grolimund + Partner AG, Schachenstrasse 5, 4543 Deitingen

07.05.2018

1. Zweck des Strassenlärmkatasters

Gemäss Art. 37 der Lärmschutz-Verordnung LSV ist der Kanton verpflichtet für seine Strassen einen Lärmkataster zu führen und diesen periodisch zu aktualisieren. Das vorliegende Dossier beinhaltet den Auszug des Katasters für Ihre Gemeinde.

Für den Kataster wurden die Lärmbelastungen hochgerechnet auf das Jahr 2018. Als Grundlage dienten Daten aus Lärmsanierungsprojekten. Falls keine oder nur sehr alte Daten aus Lärmsanierungsprojekten vorhanden sind, wurden Daten aus dem Lärmkataster 2010 verwendet.

Der Lärmbelastungskataster dient folgenden Zwecken:

- a) Übersicht über die Lärmbelastungen entlang der National- und Kantonsstrassen
- b) Auskunftserteilung an Private
- c) Feststellung der Sanierungspflicht und der Prioritäten
- d) Beurteilung von Baugesuchen in lärmbelasteten Gebieten
- e) Beurteilung von Neueinzonungen und Erschliessungen unüberbauter Grundstücke in lärmbelasteten Gebieten.

2.1 Lärmbelastungstabelle Kantonsstrassen (Beilage 1)

Die Beilage 1 enthält eine Liste all jener Liegenschaften, für welche im Kataster die Lärmbelastungen berechnet wurden. Die Liste ist alphabetisch nach der Adresse geordnet und enthält folgende Informationen:

- Adresse und Hausnummer zur Identifikation der Liegenschaft im Belastungsplan in der Beilage 2
- Objekt-Nummer als Bezug zu allenfalls vorhandenen Lärmsanierungsprojekten
- Parzellen-Nummer soweit vorhanden
- Empfindlichkeitsstufe gemäss dem Zonenplan der Gemeinde (Stand zum Zeitpunkt der Lärmsanierung)
- Die Immissionsgrenzwerte (IGW) gemäss der Lärmschutz-Verordnung (LSV) für die Tag- und Nachtperiode in Dezibel.

Empfindlichkeitsstufe	Planungswert		Immissionsgrenzwert		Alarmwert	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
II	55	45	60	50	70	65
III	60	50	65	55	70	65
IV	65	55	70	60	75	70

Belastungsgrenzwerte für Strassenverkehrslärm nach Lärmschutzverordnung (LSV) Anhang 3






Für Räume in Betrieben in den Empfindlichkeitsstufen I, II und III gelten um 5 dBA höhere Planungs- und Immissionsgrenzwerte.

- Lärmbelastung im Ist-Zustand, gültig für den Verkehr 2018, als Beurteilungspegel Lr Tag und Lr Nacht in Dezibel.
- Immissionsgrenzwert-Überschreitung (IGW-Ü) tags und nachts in Dezibel, soweit vorhanden.
- Alarmwert-Überschreitung (AW-Ü) tags und nachts in Dezibel, soweit vorhanden.

Der Einfluss ungenauer Verkehrsdaten auf die Lärmbelastungen ist relativ gering. So bewirkt eine um 30% grössere Verkehrsmenge nur eine Lärmzunahme um 1 dBA. Eine Verdoppelung der Verkehrsmenge entspricht einer Erhöhung um 3 dBA.

2.2 Lärmbelastungsplan Kantonsstrassen (Beilage 2)

Im Belastungsplan (Beilage 2) sind die Beurteilungen beim jeweiligen Berechnungspunkt mit farbigen Symbolen wie folgt dargestellt:

	≥ Alarmwert	Alarmwert überschritten
	≥ IGW und <AW	Immissionsgrenzwert überschritten, Alarmwert eingehalten
	≥ PW und <IGW	Planungswert überschritten, Immissionsgrenzwert eingehalten
	< PW	Planungswerte eingehalten
	Unbekannte ES	Unbekannte Lärm-Empfindlichkeitsstufe



AW Alarmwert

IGW Immissionsgrenzwert

ES Lärm-Empfindlichkeitsstufen (ES II bis IV)

Mit einer roten Linie sind die mitberücksichtigten Lärmquellen dargestellt (Kantonsstrassen). Dargestellt ist der Gesamtlärm entlang der Kantonsstrassen. Berücksichtigt sind auch Nationalstrassen, falls sie wesentlich zur Lärmbelastung beitragen. Gemeinde- und Privatstrassen sind nicht mitberücksichtigt, weil der Kanton zu diesen keine Grundlagedaten besitzt.

Mit farbigen Bändern sind die maximalen, kritischen Immissionsbereiche dargestellt, in denen Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte möglich sind (ermittelt mit Abstandsdämpfung).

	kritisch Grenzwerte ES II	In der Empfindlichkeitsstufe II könnten die Immissionsgrenzwerte überschritten sein
	kritisch Grenzwerte ES II und III	In der Empfindlichkeitsstufe II und III könnten die Immissionsgrenzwerte überschritten sein


2.3 Lärmbelastungstabelle Nationalstrassen (Beilage 3)

Die Beilage 3 enthält eine Liste all jener Liegenschaften, für welche im Auftrag des ASTRA (Bundesamt für Strassen) die Lärmbelastungen berechnet wurden. Die Informationen stammen aus der Datenabgabe des ASTRA an die Kantone per Ende 2017. Sie beziehen sich auf den angegebenen IST-Zustand (Spalte „Jahr“). Die Werte beschränken sich auf den Nationalstrassenlärm, alle anderen Strassen sind nicht berücksichtigt.

2.4 Lärmbelastungsplan Nationalstrassen (Beilage 4)

Im Belastungsplan (Beilage 4) sind die Beurteilungen mit farbigen Symbolen pro Gebäude dargestellt (nicht am Ort der Berechnung). Die Informationen stammen aus der Datenabgabe des ASTRA an die Kantone per Ende 2017. Sie beziehen sich auf das in der Tabelle (Beilage 3) angegebene Jahr. Dargestellt ist der Nationalstrassenlärm, alle anderen Strassen sind nicht berücksichtigt.

Mit einem farbigen Band ist der Untersuchungsperimeter des ASTRA dargestellt. Dieser umfasst den Bereich mit Lärmbelastungen bis zum Immissionsgrenzwert - 5 dBA durch die Nationalstrasse.

	Einflussbereich Nationalstrassen	Untersuchungsperimeter ASTRA
---	----------------------------------	------------------------------

3. Aufgaben der Behörden

3.1 Aufgaben des Kantons und des Bundes (ASTRA)

- Erstellung und periodische Aktualisierung des Lärmbelastungskatasters entlang der Kantonsstrassen (AVT) und der Nationalstrassen (ASTRA)
- Auskünfte an Interessierte über die Lärmbelastungen entlang der Kantonsstrassen (AVT) und der Nationalstrassen (ASTRA)
- Beurteilung der Lärmbelastungen. Ist der Immissionsgrenzwert tags und/oder nachts überschritten und wurde für den betreffenden Strassenabschnitt nicht bereits ein Lärmsanierungsprojekt realisiert, ist der Strasseneigentümer sanierungspflichtig.
- Der Kanton prüft bei Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten, bei neuen Einzonungen und bei der Erschliessung von Bauzonen welche nach dem 1.1.1985 eingezont wurden die Einhaltung der Vorschriften der Lärmschutz-Verordnung.

3.2 Aufgaben der Gemeinde

3.2.1 Auskünfte

Die Gemeinde kann Interessierten auf Anfrage hin die Inhalte des vorliegenden Dossiers mitteilen, z.B. Belastungen (Lr tags, Lr nachts), Grenzwerte und die Beurteilung (Ausmass von IGW- bzw. AW-Überschreitungen). Dabei empfehlen wir zu prüfen, ob die Empfindlichkeitsstufen-Zuordnung der rechtsgültigen Planung entspricht.

3.2.2 Beurteilung von Baugesuchen in lärmbelasteten Gebieten

Nach Art. 31 der LSV dürfen Baubewilligungen nur erteilt werden, wenn die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind. Dies gilt für Neubauten sowie baubewilligungspflichtigen Umbauten und Nutzungsänderungen.

Sind an einer Liegenschaft (oder einer Nachbarliegenschaft des Bauvorhabens in etwa der gleichen Lage) die Immissionsgrenzwerte (IGW) überschritten oder liegt das Bauvorhaben im farbig dargestellten kritischen Immissionsbereich (Beilage 2), muss die Gemeinde zum Baugesuch einen Aussenlärm-Nachweis verlangen, aus dem hervorgeht mit welchen Massnahmen die IGW eingehalten werden können, welche Anforderungen sich an die Schalldämmung der Gebäudehülle ergeben und mit welchen Konstruktionen diese erreicht werden können. Wir empfehlen den Nachweis dem Kanton (AVT, Abteilung Strassenbau, Lärm- und Schallschutz) vor der Erteilung der Baubewilligung zur Kontrolle und Stellungnahme einzureichen. Sofern eine Ausnahmegewilligung nötig ist, muss der Nachweis zwingend dem Amt für Umwelt, Abteilung Luft / Lärm eingereicht werden.

Für Baubewilligungen im kritischen Immissionsbereich der Nationalstrassen (Untersuchungsperimeter ASTRA) ist in jedem Fall die Abteilung Strassenbau, Lärm- und Schallschutz, des AVT zu informieren. Diese entscheidet im Einzelfall ob ein Aussenlärmnachweis zu erbringen ist. Die kritischen Immissionsbereiche entlang den Nationalstrassen sind aus der Beilage 4 ersichtlich.

Die Vollzugshilfe „Anforderungen an Bauzonen und Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten“ des Cercle Bruit enthält alle wichtigen Informationen zu diesem Thema (www.cerlebruit.ch).

3.2.3 Neue Bauzonen und Erschliessung neuer Grundstücke

Neue Zonen für Gebäude mit lärmempfindlichen Nutzungen dürfen nur soweit ausgeschieden werden, als die Planungswerte (PW) nicht überschritten sind, oder diese durch geeignete Massnahmen eingehalten werden können.

Am 1.1.1985 noch nicht erschlossene Bauzonen für Gebäude mit lärmempfindlichen Nutzungen dürfen nur soweit erschlossen werden, als die Planungswerte (PW) nicht überschritten sind, oder diese durch geeignete Massnahmen eingehalten werden können.

Bei neuen Einzonungen und Erschliessungen von nach dem 1.1.1985 eingezonten Grundstücken muss die Gemeinde allfällige Lärmauflagen frühzeitig mit dem Amt für Umwelt, Abteilung Luft / Lärm klären.

Kontakt

Für weitere Auskünfte und Informationen stehen Ihnen folgende Fachstellen zur Verfügung. Diese nehmen auch gerne Anregungen und Hinweise entgegen.

Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT)
Abteilung Strassenbau
Lärm- und Schallschutz
Rötihof, Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn

Herr Rolf Müller, Tel. 032 627 27 59

Amt für Umwelt (AfU)
Abteilung Luft / Lärm
Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn

Herr Martin Stocker, Tel. 032 627 26 60

Das vorliegende Dossier wurde erstellt in Zusammenarbeit mit:

Grolimund + Partner AG, Schachenstrasse 5, 4543 Deitingen
Nicole Lüthi-Freuler und Christa Stephan, Tel. 032 614 01 41

Lärmbelastung an Kantonsstrassen
Gemeinde Aedermannsdorf

Beilage 1

Adresse	Objekt Nr.	Parz. Nr.	ES	Grenzwerte				IST-Zustand (2018)					
				IGW		AW		Lr		IGW-Ü		AW-Ü	
				T	N	T	N	T	N	T	N	T	N
Alte Landstrasse 6	1	522	III	65	55	70	65	56	43	-	-	-	-
Alte Landstrasse 112	3	523	IV	70	60	75	70	57	44	-	-	-	-
Dorfstrasse 54	26		II	60	50	70	65	55	45	-	-	-	-
Dorfstrasse 56	25		II	60	50	70	65	58	48	-	-	-	-
Eisenhammer 309	21		III	65	55	70	65	69	57	4	2	-	-
Hauptstrasse 2	7	283	II	60	50	70	65	49	39	-	-	-	-
Hauptstrasse 8	24		II	60	50	70	65	50	40	-	-	-	-
Hauptstrasse 62	8	431	II	60	50	70	65	53	43	-	-	-	-
Hauptstrasse 147	10	684	II	60	50	70	65	57	46	-	-	-	-
Hauptstrasse 160	11	705	II	60	50	70	65	55	44	-	-	-	-
Hauptstrasse 217	12	751	II	60	50	70	65	57	47	-	-	-	-
Hauptstrasse 313	23		II	60	50	70	65	58	48	-	-	-	-
Hüngeler 225	16	814	III	65	55	70	65	55	45	-	-	-	-
Leiackerstrasse 238	22		II	60	50	70	65	51	41	-	-	-	-
Mettelen 242	13	803	II	60	50	70	65	54	44	-	-	-	-
Parzelle 1053	28		II	60	50	70	65	56	46	-	-	-	-
Parzelle 411	27		II	60	50	70	65	56	46	-	-	-	-
Parzelle 979	29		II	60	50	70	65	60	50	-	-	-	-
Schulhausstrasse 63	17	693	II	60	50	70	65	52	42	-	-	-	-
Thalstrasse 143	19	678	III	65	55	70	65	65	53	-	-	-	-
Thalstrasse 166	20	678	III	65	55	70	65	59	46	-	-	-	-

Legende:	Objekt Nr.	Referenznummer in Lärmsanierungsprojekt
	ES	Empfindlichkeitsstufe
	IGW	Immissionsgrenzwert
	AW	Alarmwert
	T / N	Tags / Nachts
	Lr	Beurteilungspegel
	IGW-Ü / AW-Ü	Immissionsgrenzwert- / Alarmwert - Überschreitung

Beurteilung Lärmimmissionen (Ort der Berechnung)

- unbekannte ES
- \geq AW
- \geq IGW und $<$ AW
- \geq PW und $<$ IGW
- $<$ PW

Kritische Distanz (Grobkataster)

- kritisch Grenzwerte ES II
- kritisch Grenzwerte ES II und III

Allgemeines:

126a Hausnummer

— Lärmquelle

Gemeindegrenze

